

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schulzendorf - Straßenreinigungsgebührensatzung -

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Benutzungsgebühren

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Gebührenschuldner

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

§ 5 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I vom 28.06.1999 S. 211), geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Form der Bekanntmachung für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. Teil I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schulzendorf – Straßenreinigungssatzung - vom 23.06.2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in der Sitzung am 02.02.2004 die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schulzendorf - Straßenreinigungsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schulzendorf – Straßenreinigungssatzung - vom 23.06.2003 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenschuld nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der monatlichen Reinigungen, Festlegungen dazu trifft das Straßenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei der Kombination Winterdienst und 1 x monatliche Straßenreinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1-3):
 - a) für die Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen 1,91 Euro
 - b) Straßen mit Erschließungsfunktion 1,91 Euro
 - c) Straßen mit Verbindungsfunktion 1,91 Euro.
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1).

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschildner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (4) Aufgrund eines vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV) erlassenen Bescheides zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) ist derjenige zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, dem das Eigentum am Vermögenswert zurück übertragen wurde. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, dass dem Monat der Bestandskraft folgt. Von der Eigentumsübertragung ist der gebührenerhebenden Stelle ein Nachweis zu erbringen.
- (5) Die Gebührenschildner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Schulzendorf das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1)** Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit der die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2)** Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als ein Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3)** Die Benutzungsgebühr wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Schulzendorf vom 14.11.2002 außer Kraft.

Schulzendorf, den 10.02.2004

Dr. Burmeister
Bürgermeister

Anlage 1

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Gemeinde Schulzendorf vom 01.11. bis 31.03. wintergewartet werden und öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Gemeinde Schulzendorf vom 01.04. – 31.10. einmal im Monat gereinigt werden.

Straßenbezeichnung	Straßenart
August-Bebel-Straße (Abschnitt von Ernst-Thälmann-Straße und Paarmannstraße)	E
August-Bebel-Straße (Abschnitt von Karl-Liebknecht-Straße und Karl-Marx-Straße)	E
Bergweg (befestigter Teil der Straße)	E
Brückenstraße	E
Clara-Zetkin-Straße (Abschnitt von Freiligrathstraße bis Illgenstraße)	E
Dahlewitzer Chaussee (Abschnitt von Riesaer Straße bis Ortsgrenze)	V
Dorfstraße (Abschnitt von Ernst-Thälmann-Straße bis Waltersdorfer Chaussee)	V
Ernst-Thälmann-Straße	V
Freiligrathstraße (Abschnitt von Brückenstraße bis Ernst-Thälmann-Straße)	E
Herweghstraße	E
Hans-Sachs-Straße	A
Illgenstraße	E
Karl-Liebknecht-Straße	V
Karl-Marx-Straße (Abschnitt Ortsgrenze Eichwalde und Karl-Liebknecht-Straße)	E
Miersdorfer Straße	V
Otto-Krien-Straße (Abschnitt von Miersdorfer Straße bis Herweghstraße)	E
Paarmannstraße (Abschnitt von Ernst-Thälmann-Straße bis Waldstraße)	E
Rosa-Luxemburg-Straße (Abschnitt von Herweghstraße bis Ernst-Thälmann-Straße)	E
Rudolf-Breitscheid-Straße	E
Uhlandring	A
Waldstraße (Abschnitt von Paarmannstraße bis Karl-Liebknecht-Straße)	E
Walther-Rathenau-Straße (Abschnitt von Freiligrathstraße bis Richard-Wagner-Straße)	E
Waltersdorfer Chaussee	V
Wüstemarkter Weg	V

Zeichenerklärung: Straße mit Verbindungsfunktion = V
 Straße mit Erschließungsfunktion = E
 Straße mit Anliegerfunktion = A